

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wochentlich nachmittags um 4 Uhr. Bezugspreis monatlich 2 RM. frei Haus, bei Vorbestellung 1,80 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummer 10 Pf. Alle Postanstalten, Postböden, unsere Kundträger u. Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle der Abwesenheit des Bestellers wird die Zeitung an den nächsten Verwandten oder Bekannten des Bestellers zugestellt. Rücksendung eingetragener Schriftstücke erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.



Anzeigenpreise laut aufliegender Preisliste Nr. 2. — Ziffer-Geblätt: 20 Pf. — Verordnungsamt: 10 Pf. — Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen und des Stadtrats zu Wilsdruff behördlicherseits bestimmte Blatt des Finanzamts Rössen sowie des Forstrentamts Tharandt.

amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Wilsdruff.

Nr. 158 — 97. Jahrgang Drahtanschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden Postfach: Dresden 2640 Sonnabend, den 9. Juli 1938

Ein Volk bekennt sich zur Kunst

Das gesamte Erziehungs- und Kulturwesen des Nationalsozialismus ist nicht allein darauf gerichtet, dem Menschen für seinen Lebenskampf eine Grundlage des Wissens und der notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten mitzugeben, sondern legt den Hauptwert darauf, gefestigte Charaktere zu züchten, die von einer großen, in der Seele des Volkes wurzelnden Weltanschauung aus das Wissen und die Fähigkeiten uniformen können in Taten und Worten, die Bestand haben. Es kann keinen edlen Charakter geben, der in sich nicht zugleich eine heisse leidenschaftliche Sehnsucht trägt, dem Schönen zu dienen. Wir alle tragen ein Bild des Erhabenen in uns, wir alle haben in unserem Leben und Kampfen schon einmal darum gerungen, dem zeitlosen Wesen dieses Dinges Ausdruck oder Gestalt zu geben, und waren beglückt, wenn wir auf einmal einem Künstler begegneten, der das erstrebte Wort oder den erstrebten Gedanken, den wir suchten, in vollendeter Form gestaltet hat. Wenn wir ein Kunstwerk als schön empfinden, so ist das nur möglich, weil durch das Werk unsere Seele angesprochen wird. Welche Verirrung war es, wenn man glaubte, es könne eine Kunst an sich existieren. Das gibt es nicht. Nur dort ist die Kunst wahrhaft lebendig, wo sie im Volke ein Echo findet, wo sie zur würdevollsten Plenerin der Allgemeinheit wird, indem sie die Herzen der Menschen entflammt und adelt.

Der Tag der Deutschen Kunst nimmt nunmehr bei uns traditionelle Formen an, und was ihn über alle anderen Veranstaltungen ähnlicher Art emporhebt, ist die

Zum Tag der Deutschen Kunst

Wenn Völker große Zeiten innerlich erleben, so gestalten sie diese Zeiten auch äußerlich. Ihr Wort ist dann überzeugender als das gesprochene: Es ist das Wort aus Stein!

Adolf Hitler:

Rede am 22. Januar 1938 in München.

Tatsache, daß hier ein Fest der Deutschen Kunst gefeiert wird, wie man es noch nie erlebt hat, weil es nicht nur die große Gemeinde der deutschen schöpferischen Menschen bezieht, sondern weil es ein Volkswort ist, ein Fest des Volkes, an dem man den Mut besitzt, mit der Kunst auf die Straße zu gehen und in einem herrlichen Festzug — einer öffentlichen Schau der deutschen Kunst über zwei Jahrtausende hinweg — vor der freudig zuschauenden Volksmenge eine Kunstpropaganda zu betreiben, die auch jene Menschen erfasst, die vielleicht noch niemals in einer Kunstausstellung gewesen sind. Die Menschenmassen, die vor dem Festzug der deutschen Kunst gewissermaßen Spalter bilden, sehen in jedem einzelnen Festwagen ein Kunstwerk oder eine schöpferische Idee symbolisiert. Sie finden u. a. auf den Festwagen riesige Modelle der geplanten Bauten im großen Deutschen Reich. Da sehen sie das Modell des Deutschen Stadions in Nürnberg, erblickt das Modell der großen Elbedrücke, die in Hamburg gebaut werden soll, und erst in dieser öffentlichen Schau der Modelle wird der breiten Masse offenbar, was der Bauwille des Dritten Reiches an Ewigkeitswerten schafft. Das Volk will ja nicht über die Kunstbegriffe debattieren, sondern es will sehen, was schön ist, und der Tag der Deutschen Kunst ist der Beweis dafür, daß das Volk reif geworden ist zur Erkenntnis des Schönen, weil es der schlichte Mann viel höher steht in seinem Urteil als irgendein Kunstkritiker, der sein eigenes unschöpferisches Wesen hinter der Verneinung der Kritik verbirgt. Dieses unmittelbare Anschauen der geplanten großen Bauten des Deutschen Reiches überzeugt das Volk von der Notwendigkeit dieser Bauten und läßt es stolz darauf werden, daß es in einer Zeit lebt, in der so Großes geboren wird, und freudig bekennt es sich zur deutschen Kunst.

Dieses offene und freudige Bekenntnis zeigt sich auch sonst auf allen Gebieten des deutschen Kunstlebens. Die Anteilnahme des Volkes am Theater, an den Konzerten, an Festspielen und sonstigen künstlerischen Darbietungen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Freude am deutschen Volk ist wieder erwacht, und der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ gebührt das große Verdienst, durch ihre Organisation dem Volke die künstlerischen Veranstaltungen zugänglich gemacht zu haben. Diese sich immer steigende Anteilnahme des Volkes am Kunstleben wirkt zugleich auf das künstlerische Schaffen selbst befördernd, kann es doch für einen Künstler kein schöneres Gefühl geben, als seine Schöpfungen anerkannt zu wissen, als beglückt zu fühlen, daß das Volk ihren Wert erkennt und daß die Kunst so zur lebendigen Erfüllung ihrer Mission gelangt und die Seele des Volkes bildet und läutert. Und wenn die Stadt München einmal ihre Mission als Hauptstadt der Bewegung erfüllt, so hat sie auch die Mission als Stadt der Deutschen Kunst mit Freunden übernommen, in vorbildlicher Weise dem Kunstschaffenden zu dienen und für einen tätigen Aufschwung der Künste zu sorgen. Die Zeiten sind vorüber, da man die Kunst mit Klößen abschiffte. Und die Ratsherren von München jubelten dem Oberbürgermeister Münchens, dem Reichsleiter Fickler, zu, als er verkündete, daß die Stadt München zur besonderen Ehre der bildenden Künste einen

Eheschließung im Namen des Reiches

Einheitliches großdeutsches Eherecht

Im Reichsgesetzblatt vom 8. d. Mts. ist unter der Überschrift „Gesetz über die Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ ein neues großdeutsches Ehegesetz verkündet worden. Die weittragende Bedeutung dieses vom Führer und Reichskanzler und vom Reichsminister der Justiz unterzeichneten umfangreichen Gesetzeswerkes wird durch zwei Tatsachen gekennzeichnet. Zum ersten befreit das Gesetz mit einem Schläge die schweren Mißstände, die sich im Lande Österreich aus den starren dogmatisch-sittlichen Bindungen des dortigen Eherechts ergeben hatten und die dort über den Rahmen der einzelnen Familie hinaus das öffentliche Leben zu vergiften drohten. Zum anderen aber unterzieht das Gesetz auch das bisher im Altreich geltende Recht der Eheschließung und der Ehescheidung aus Anlaß seiner Ausdehnung auf das Land Österreich einschneidenden Änderungen, durch die schwerwiegende Mängel der Regelung des bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen und die Grundlagen für eine künftige abschließende Gestaltung des nationalsozialistischen Ehe- und Familienrechts geschaffen werden.

Das neue großdeutsche Eherecht kennt nur eine Form der Eheschließung: die im Namen des Reiches zu vollziehende Trauung durch einen Standesbeamten. Damit wird in der deutschen Ehe der für die nationalsozialistische Staatsführung nicht länger erträgliche Zustand beseitigt, daß die Mehrzahl aller Ehen ohne jede Mitwirkung des Staates als des Repräsentanten völkischen Willens allein durch den Priester geschlossen wurde und daß sie nach der Konfessionszugehörigkeit oder dem Religionsbekenntnis der Verlobten verschiedene Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung galten. Darüber hinaus kommt aber schon in der Tatsache, daß die Trauung künftig im Namen des Reiches vollzogen wird, klar zum Ausdruck, daß es sich bei der Eheschließung nicht um einen privatrechtlichen Vertrag der Ehegatten, sondern um einen vom völkischen Standpunkt höchst bedeutsamen Akt handelt, dessen Voraussetzungen und Wirkungen darum auch wesentlich durch völkische Belange bestimmt werden müssen.

Die Eheverbote

Nach deutlicher tritt dies in dem Abschnitt des neuen Gesetzes hervor, in dem die aus Gründen der völkischen Ordnung erlassenen „Eheverbote“ nunmehr vollständig und in übersichtlicher Form zusammengestellt sind, wobei die auf dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und auf dem Gesetz zum Schutze der Erbgutgesundheit des deutschen Volkes beruhenden Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft an erster Stelle aufgeführt werden.

Die in den vorerwähnten Grundgesetzen des nationalsozialistischen Staates zum Durchbruch gelangten Gedanken haben auch den übrigen Teilen des neuen Eheschließungsrechts weitgehend ihr Gepräge gegeben. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften des neuen Gesetzes über die Geltendmachung und die Folgen der Nichtigkeit einer Ehe, die in wesentlichen Punkten von den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs abweichen. So kann sich in Zukunft niemand mehr auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil mit Wirkung für und gegen alle für nichtig erklärt worden ist. Eine Nichtigkeitsklage kann auch in den bisher im bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Nichtigkeitsfällen nur von dem Staatsanwalt und von den beteiligten Ehegatten erhoben werden, nicht mehr dagegen von einem beliebigen Dritten, der an dem

Grundstück in Höhe von einer Million RM. errichtet habe und daß aus einem weiteren Betrag von 15 000 RM. anlässlich des Tages der Deutschen Kunst nicht mehr erworbene anerkannte Künstler mit Ehrenspenden bedacht werden. Das deutsche Volk läßt, wie Schiller in seiner „Teilung der Erde“ sagt, den Künstler auch bei der Verteilung der irdischen Güter nicht mehr abseits stehen, sondern ist sich bewußt, daß es eine hehre Verpflichtung des Volkes ist, den Menschen, die uns Werke von erhabener Schönheit und ewiger Größe schenken, auch das Leben würdig zu gestalten und daß es zu den ersten Verpflichtungen eines wahren Kulturstaates gehört, der Kunst Aufträge und Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne die vor allen Dingen die bildenden Künste gar nicht zur Verwirklichung ihrer höchsten Ideen gelangen können.

Wir brauchen nur einmal in den Mappen verstorbener Künstler zu blättern, wir brauchen nur einmal nachzuschauen, was allein im Nachlaß eines so großen Künstlers wie Schinkels an nicht ausgeführten Bauplänen liegengeblieben ist, um zu erkennen, welchen Dienst an der Kunst der Führer und die nationalsozialistische Bewegung leisten. Das Wort, das der Führer auf dem Reichsparteitag 1934 gesprochen hat, wird eingelebt: „Es ist daher ebenso wichtig, daß der Künstler gelöst wird von den Fesseln einer besiegenden Wante, um raumwunderlich sicher der Stimme seiner tiefinneren Erkenntnis zu folgen, die umgekehrt aber auch dem Betrachter dieser inneren Offenbarungen oft erst erzogen werden müssen.“

Bestand oder Nichtbestand der Ehe letztlich aus privatrechtlichen Gründen interessiert ist. Die Folgen der Nichtigklärung einer Ehe sind je nach der Schwere der Verletzung der Ehegatten verschieden gehalten. Während die rassenförmlich wider geschlossene Ehe ebenso wie die Namens- und die ihr gleichgestellte Staatsangehörigkeits- und rückwirkende Kraft ausgedehnt werden und keinerlei Folgen einer rechten Ehe hervorbringen können, ist in den übrigen Nichtigkeitsfällen die rückwirkende Kraft der Nichtigklärung eingeschränkt und insbesondere den Kindern aus der nichtigen Ehe die Rechtsstellung ehelicher Kinder eingeräumt worden ohne Rücksicht darauf, ob den Eltern die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war oder nicht.

Besonders deutlich tritt die durch das neue Ehegesetz vollzogene Abkehr von der früheren vertragstheoretischen Auffassung der Ehe in der Tatsache hervor, daß Willensmängel eines Ehegatten bei Eingehung der Ehe, mögen sie nun auf beschränkter Geschäftsfähigkeit, auf Irrtum, Drohung oder Täuschung beruhen, in Zukunft nicht mehr wie nach bisherigem Recht die Anfechtbarkeit der Ehe begründen und damit ihre Nichtigklärung mit rückwirkender Kraft ermöglichen. Solche Willensmängel können zwar auch in Zukunft dem Ehegatten, in dessen Person sie vorliegen, das Recht geben, die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern und die Aufhebung der Ehe zu begehren. Die Aufhebung wirkt jedoch nicht wie die durch die Anfechtung herbeigeführte Nichtigklärung auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück, sondern sie löst ebenso wie die Scheidung die Ehe mit der Rechtskraft des Urteils auf.

Einheitliches Ehescheidungsrecht

Die Einführung eines einheitlichen Rechts der Ehescheidung bedeutet für Österreich die Aufhebung des dort bisher geltenden Grundgesetzes von der Unlösbarkeit des Bandes katholischer Ehen. Damit ist zunächst der Weg freigemacht, um die nach bisherigem österreichischem Recht von Tisch und Bett geschiedenen Ehen, deren Zahl in die Zehntausende geht, endgültig zu lösen. Die Befreiung des Rechtsstaates von der Untrennbarkeit katholischer Ehen schafft endlich auch die Voraussetzung für die Beseitigung des bitteren Unrechts, das am deutschen Volke Österreich durch die Behandlung der sogenannten Dispens-Ehen begangen wurde; die Zahl dieser Ehen wird derzeit auf etwa 30 000 geschätzt.

Über diese für das Land Österreich lebenswichtigen Fragen hinaus ist das nunmehr für das ganze Reich einheitliche Ehescheidungsrecht auf neuen Grundlagen aufgebaut. Ziel dieser Neuordnung des Scheidungsrechts ist es, der überragenden Stellung, die die Ehe als Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens in der nationalsozialistischen Rechtsordnung einnehmen muß, gesetzgeberischen Ausdruck zu verleihen und so die Achtung vor der Ehe noch zu stärken, zugleich aber die Auflösung solcher Ehen auf anständige Weise zu ermöglichen, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden sind.

Alte und neue Scheidungsgründe

Von den bisherigen besonderen Scheidungsgründen ist der Ehebruch beibehalten. Zu ihm tritt als neuer Scheidungsgrund die Verweigerung der Fortpflanzung; danach kann ein Ehegatte Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen oder wenn er rechtswidrige Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt. Im übrigen kann die Scheidung begehrt werden wenn ein Ehegatte durch eine schwere Eheverletzung oder durch chlores oder unfittliches Verhalten die Ehe so tief zerrüttert hat, daß die Wiederherstellung einer rechten ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann; wer sich jedoch selbst einer schweren Eheverletzung schuldig gemacht hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn sein Verhalten nach Scheidung aus diesen Gründen dem gesunden Volksempfinden widerspricht und daher öffentlich nicht gerechtfertigt ist.

Neben diesen Scheidungsgründen, die ein Verschulden voraussetzen, führt das Gesetz in viel weiterem Umfang als bisher solche Scheidungsgründe auf, die zur Scheidung unabhängig von dem Verschulden eines oder beider Teile führen können. Künftig ist die Scheidung auch dann möglich, wenn ein Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft durch ein Verhalten zerrüttert hat, für das er wegen seiner krankhaften geistigen Veranlagung, z. B. wegen Hysterie, nicht verantwortlich gemacht werden kann. Die Geisteskrankheit eines Ehegatten ist, abweichend vom bisherigen Recht, Scheidungsgrund ohne Rücksicht darauf, wie lange die Erkrankung während der Ehe schon dauert. Das gleiche gilt von dem Scheidungsgrund der schweren anstehenden oder eklektizierenden Krankheit eines Ehegatten. Ein neuer Scheidungsgrund ist ferner der Umstand, daß ein Ehegatte nach Eingehung der Ehe vorzeitig unfruchtbar geworden ist. Die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander ergebende Nachkommen oder ein gemeinsames Kind statt anzunehmen ein Kind haben; dergleichen kann auch, wer selbst unfruchtbar ist oder wer eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehen dürfte, die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit nicht begehren. Darüber hinaus soll in allen Fällen, in denen hiernach eine Scheidung ohne Verschulden an sich möglich wäre, die Scheidung ausgeschlossen sein, wenn das Scheidungsbegehren nach den besonderen Umständen des

G. A.